



RICKMERS HOLDING

Rickmers Holding AG

(vormals Rickmers Holding GmbH & Cie. KG)

Hamburg

EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18

ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3

Fragen und Antworten (Q&A)

zur geplanten Anleiherestrukturierung

(Stand: 19. Mai 2017)

Wichtige Hinweise

Die Veröffentlichung dieses Q&A-Katalogs stellt kein Angebot, insbesondere kein öffentliches Angebot zum Verkauf oder zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Dieser Q&A-Katalog wurde von der Rickmers Holding AG (die „**Emittentin**“) freiwillig erstellt, um den Anleihegläubigern die Hintergründe der geplanten Anleiherestrukturierung und der Abstimmung der Anleihegläubiger zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Berater, die in diesem Q&A-Katalog genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen zu. Die Ausführungen in diesem Q&A-Katalog sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung der Anleihegläubiger zu verstehen und sind in Kombination mit der seit dem 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.rickmers.com/investors) veröffentlichten Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung zu lesen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Q&A-Katalog alle Informationen enthält, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Erläuterungen in diesem Q&A-Katalog ersetzen nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch die Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Beschlussgegenstände unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Rücksprache mit seinen eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberatern treffen.

Dieser Q&A-Katalog in seiner aktuellen Fassung ist seit dem 19. Mai 2017 auf der Internetseite der Emittentin (www.rickmers.com/investors) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in diesem Q&A-Katalog oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Q&A-Katalogs.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Berater, die in diesem Q&A-Katalog genannt sind, übernehmen irgendeine Haftung im Zusammenhang mit diesem Q&A-Katalog. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der in diesem Q&A-Katalog enthaltenen Informationen entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in diesem Q&A-Katalog getroffen werden.

Dieser Q&A-Katalog enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die in der Zukunft möglicherweise nicht eintreten werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Warum muss die Rickmers Holding AG eine Restrukturierung durchführen? | 5 |
| 2. Welche Maßnahmen hat die Gesellschaft bislang ergriffen, um wieder profitabel zu werden, und gibt es ein Restrukturierungskonzept? | 5 |
| 3. Welchen Sanierungsbeitrag leisten die Anleihegläubiger? | 6 |
| 4. Welche Sanierungsbeiträge leisten die Banken? | 8 |
| 5. Wie leiten sich die Quoten ab, mit denen die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG jeweils an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG partizipieren? .. | 12 |
| 6. Ist im Restrukturierungskonzept vorgesehen, dass die HSH Nordbank AG aus dem Verkaufserlös der neuen, von der LuxCo gehaltenen Aktien einen Teilbetrag von bis zu USD 54,1 Mio. vorrangig erhalten soll? | 12 |
| 7. Wie sieht die Gesellschafterstruktur der noch zu gründenden Luxemburger Zweckgesellschaft (LuxCo) aus? | 13 |
| 8. Warum können die Anleihegläubiger davon ausgehen, dass die am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen tatsächlich gezahlt werden, wenn die Anleihegläubiger dem von der Rickmers Holding AG vorgeschlagenen Restrukturierungskonzept in der Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 zustimmen?..... | 13 |
| 9. Welche Sanierungsbeiträge leistet der Aktionär?..... | 14 |
| 10. Warum ist die Zustimmung der Anleihegläubiger zur geplanten Anleiherestrukturierung Voraussetzung, um insbesondere die von den Banken zu erbringenden Sanierungsbeiträge aufrechtzuerhalten? | 15 |
| 11. Warum wird den Anleihegläubigern keine direkte Beteiligung an der Rickmers Holding AG im Wege eines Debt-Equity-Swap eingeräumt, sondern stattdessen ein Debt-Push-Up über ein Luxemburger Vehikel vorgeschlagen? | 15 |
| 12. Warum kann es keine „abgeschwächte“ Alternative zu dem vorliegenden Vorschlag zur Anleiherestrukturierung geben?..... | 16 |
| 13. Warum ist es nicht möglich, zunächst eine Zinsstundung zu beschließen und die Sanierungsbeiträge der verschiedenen Stakeholder einschließlich der Beiträge der Anleihegläubiger im Nachgang zu der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 nachzuverhandeln, um auf diese Weise ggf. ein für die Anleihegläubiger besseres Gesamtkonzept zu erreichen? | 16 |
| 14. Aus welchen Gründen würde eine auf den ersten Blick positiv zu bewertende Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen bzw. eine damit verbundene „Aufschiebung“ der Anleiherestrukturierung die positive Sanierungsaussage im Rahmen des IDW S6-Gutachtens und damit die positive Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG ernsthaft gefährden? | 17 |
| 15. Würde ein auf der zweiten Gläubigerversammlung (1. Juni 2017) gefasster Beschluss der Anleihegläubiger über eine Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen rechtliche Bindungswirkung entfalten können?..... | 18 |
| 16. Würde eine Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen rein zeitlich weitere Verhandlungsspielräume insbesondere mit dem Bankenkreis eröffnen? | 19 |
| 17. Welche Auswirkung hätte eine mehrheitliche Zustimmung der Anleihegläubiger zu Gegenanträgen, die im Widerspruch zum Sanierungskonzept (IDW S6-Gutachten) stehen? | 19 |
| 18. Welche Relevanz hat der Liquidationswertbericht für die Restrukturierung der Anleihe? | 19 |
| 19. Wo erhalte ich nähere Informationen zum IDW S6-Sanierungsgutachten und zum Liquidationswertbericht? | 20 |

| | |
|---|----|
| 20. Warum soll ich dem Restrukturierungskonzept zustimmen? Was ist die Gegenleistung für eine Zustimmung zu dem Restrukturierungskonzept? | 21 |
| 21. Was sind die Folgen, falls die Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen? | 22 |
| 22. Welche Maßnahmen hat der Vorstand der Rickmers Holding AG für den Fall einer Ablehnung der geplanten Anleiherestrukturierung durch die Anleihegläubiger vorgesehen? | 23 |
| 23. Warum ist davon auszugehen, dass der Vorstand der Rickmers Holding AG bei einem Entfallen der positiven Sanierungsaussage des Sanierungsgutachters und der damit voraussichtlich entfallenden Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG einen Insolvenzantrag stellt? | 23 |
| 24. Wie ist sichergestellt, dass eine Insolvenz der Rickmers Holding AG bzw. der Rickmers Gruppe am Ende nicht doch zu einer weiterreichenden Befriedigung der Ansprüche aus der Rickmers Anleihe führen würde? Kann ein Insolvenzverwalter die Interessen der Anleihegläubiger nicht besser durchsetzen als ein gemeinsamer Vertreter? | 24 |
| 25. Warum wurde den Anleihegläubigern erst am 19. April 2017 mitgeteilt, dass eine Anleiherestrukturierung notwendig ist? | 25 |
| 26. Welche Empfehlung spricht der Vorstand der Rickmers Holding AG aus? | 26 |
| 27. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen (Anleihen) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar? | 27 |
| 28. Warum soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden und welche Funktion hat ein gemeinsamer Vertreter? | 27 |
| 29. Was kostet mich der gemeinsame Vertreter? | 27 |
| 30. Wie ist sichergestellt, dass der gemeinsame Vertreter in meinem Interesse handelt, warum soll ich einen gemeinsamen Vertreter wählen, der von der Gesellschaft vorgeschlagen wird und was qualifiziert den vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter? | 27 |
| 31. Was sind die Folgen, wenn kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird? | 28 |
| 32. Was ist der Unterschied zwischen „Beschlussfähigkeit“ und „Mehrheitserfordernis“? | 29 |
| 33. Was sind die Folgen, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung über die Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung nicht erreicht wird? | 29 |
| 34. Warum sollte ich an der Gläubigerversammlung teilnehmen? | 30 |
| 35. Muss ich auch dann an der Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 teilnehmen, wenn ich bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 8. bis 10. Mai 2017 teilgenommen habe? | 30 |
| 36. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen bzw. welche Dokumente muss ich vorlegen, um an der Gläubigerversammlung teilnehmen bzw. mein Stimmrecht ausüben zu können? | 31 |
| 37. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser? | 31 |
| 38. Kann ich mich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen? | 32 |
| 39. Wo finde bzw. erhalte ich die relevanten Unterlagen? | 34 |
| 40. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet? | 35 |
| 41. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Gläubigerversammlung informiert? | 35 |

1. Warum muss die Rickmers Holding AG eine Restrukturierung durchführen?

Der Schifffahrtsmarkt befindet sich seit nunmehr rund acht Jahren in einer Krise. Die Schifffahrt ist in hohem Maße von der Entwicklung des internationalen Handelsvolumens abhängig. Das durchschnittliche Wachstum des Welthandelsvolumens liegt seit Beginn der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 deutlich unter dem Niveau der Vorjahre. Die Preise für den Seetransport, die sogenannten Frachtraten, sind insbesondere für den Transport von Containern unter anderem aus diesem Grund im Verlauf der Schifffahrtskrise zunehmend unter Druck geraten. Die Containerlinienschifffahrt ist deshalb bereits seit Jahren stark durch Kostenoptimierungen geprägt, die sich unter anderem in einer verstärkten Nachfrage nach großen, kosteneffizienteren Schiffen seitens der Containerlinienreedereien niedergeschlagen haben. Dieser Trend, in Verbindung mit intensiven Bestellungen von Neubauten, hat in den letzten Jahren zu einem Überangebot an Transportkapazität in der Containerschifffahrt geführt, das gegenwärtig trotz schwächeren Wachstums der Containerflotte und kontinuierlicher Verschrottung von Schiffen fortbesteht. Hierdurch sind insbesondere die Charraten für Schiffe, die eine Haupteinnahmequelle von Charterreedereien wie der Rickmers Gruppe darstellen, gerade im Jahresverlauf 2016/2017 noch einmal deutlich unter Druck geraten.

Auf Seiten der Charterreedereien als Anbieter von Schiffskapazitäten ist die Schifffahrtsindustrie stark zersplittert, während auf der Nachfrageseite speziell nach Containerschiffen wenige Containerlinienreedereien einen Großteil des Marktes abdecken. Unter diesen Containerlinienreedereien hat aufgrund der anhaltenden Marktschwäche zudem ein Konsolidierungsprozess in Form von Verschmelzungen, Joint Ventures und Kooperationsverträgen (Allianzen) eingesetzt, der die Nachfrage nach Schiffskapazitäten weiter reduziert und die Verhandlungsmacht der Linienreedereien gegenüber Schiffseigentümern wie der Rickmers Gruppe verstärkt.

Die Summe an insgesamt belastenden Marktfaktoren hat dazu beigetragen, dass sich die Umsätze der Rickmers Gruppe in allen Geschäftsbereichen in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelt haben (teilweise mit einem zwischenzeitlichen, unter anderem wechselkursbedingten Anstieg in 2015). Dabei hat sich der Umsatzrückgang im Geschäftsjahr 2016 in den Geschäftsbereichen Maritime Assets und Rickmers-Linie im Vergleich zu den Vorjahren noch erheblich beschleunigt.

Die rückläufigen Umsätze aus dem operativen Geschäft sowie der damit verbundene Rückgang des EBITDA und des operativen Cash Flows haben zur Folge, dass die Rickmers Gruppe den Kapitaldienst unter den bestehenden Finanzierungsverträgen nicht mehr wie vereinbart erbringen kann und daher eine Restrukturierung insbesondere der Finanzverbindlichkeiten unausweichlich ist.

2. Welche Maßnahmen hat die Gesellschaft bislang ergriffen, um wieder profitabel zu werden, und gibt es ein Restrukturierungskonzept?

Um den herausfordernden Marktbedingungen sowie insbesondere dem nicht realisierten Börsengang (IPO) im zweiten Halbjahr 2015 bzw. im ersten Quartal 2016 entgegenzuwirken, initiierte der Vorstand

der Rickmers Holding AG bereits Anfang März 2016 ein Maßnahmenpaket, das in den Folgemonaten sukzessive weiterentwickelt und spezifiziert wurde. Wie im Geschäftsbericht 2015, im Halbjahresbericht 2016 sowie im vorläufigen Geschäftsbericht 2016 (jeweils auf der Internetseite der Emittentin unter www.rickmers.com veröffentlicht) ausgeführt, zielten diese Maßnahmen insbesondere darauf ab, die Liquiditätssituation der Rickmers Gruppe zu stärken sowie die Fremdkapitalseite neu zu ordnen und umfassten die Veräußerung/Monetarisierung von ausgewählten Schiffs- und Unternehmensbeteiligungen (Core und Non-Core-Assets), die Refinanzierung ausgewählter Bankdarlehen sowie die Optimierung gruppenweiter Kostenstrukturen.

In Ergänzung dieses für den Jahresverlauf März 2016 bis April 2017 angelegten Maßnahmenpakets bedarf es eines umfassenden Konzepts für die Restrukturierung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe. Die Rickmers Holding AG hat seit Absage des IPOs am 14. März 2016 bis ins zweite Quartal 2017, parallel zur Umsetzung und in Fortführung bzw. Erweiterung des Maßnahmenpakets, ein solches Konzept entwickelt. In diesem Zusammenhang hat die Rickmers Holding AG eine führende internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als externen Gutachter mit der Erstellung eines Sanierungsgutachtens und der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit der Rickmers Gruppe gemäß dem IDW S6-Standard unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesgerichtshofs beauftragt. Im derzeitigen nahezu finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens kommt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Rickmers Holding AG sanierungsfähig ist, wenn das vorgesehene Restrukturierungskonzept umgesetzt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass neben der Sanierungsfähigkeit auch die positive Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG voraussichtlich entfällt, wenn die Restrukturierungsmaßnahmen, einschließlich der Restrukturierung der Anleihe, nicht umgesetzt werden.

Die geplante finanzielle Restrukturierung der Rickmers Gruppe umfasst die Leistung erheblicher Beiträge durch alle relevanten Stakeholder der Rickmers Gruppe, einschließlich des Aktionärs der Rickmers Holding AG, Herrn Bertram R. C. Rickmers, der finanzierenden Banken, einer Werft und der Anleihegläubiger. Im Rahmen der Restrukturierung sind darüber hinaus diverse weitere Maßnahmen seitens der Rickmers Gruppe vorgesehen, insbesondere in Form von Divestments und weiteren Kosteneinsparungen.

3. Welchen Sanierungsbeitrag leisten die Anleihegläubiger?

Die Rickmers Holding AG schlägt den Anleihegläubiger vor, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und diesen zur finalen Verhandlung und Umsetzung des für die Restrukturierung der Anleihe vorgesehenen Konzepts zu ermächtigen. Die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung in Höhe von 8,875% (rund EUR 24,4 Mio.) wird von der Rickmers Holding AG noch vollständig geleistet, sofern die Anleihegläubiger der vorgeschlagenen Bestellung und Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zustimmen.

Die Eckpunkte des Restrukturierungskonzepts sehen wie folgt aus:

Die Verbindlichkeiten der Rickmers Holding AG unter der Anleihe (Nominalbetrag in Höhe von EUR 275 Mio. zzgl. Zinsen für die Zinsperiode ab 11. Juni 2017 bis zum 10. Juni 2018) werden von einer noch zu gründenden Luxemburger Zweckgesellschaft („**LuxCo**“) übernommen (sog. Debt-Push-Up), die im Zusammenhang mit der Schuldübernahme der Anleiheverbindlichkeiten und bestimmter Darlehensverbindlichkeiten der Rickmers Holding AG gegenüber der HSH Nordbank AG (siehe hierzu unter Frage 4 lit. a.) 75,1% der Anteile an der Rickmers Holding AG erwirbt. Die nominell unverändert fortbestehenden Forderungen der Anleihegläubiger werden allerdings ausschließlich aus dem freien Vermögen der LuxCo bedient, d.h. insbesondere aus den Erlösen aus einem Verkauf der von der LuxCo gehaltenen Aktien der Rickmers Holding AG sowie etwaigen Dividendenausschüttungen der Rickmers Holding AG an die LuxCo bis zum Verkauf der Aktien. Die Anleihegläubiger partizipieren in Bezug auf ihren Sanierungsbeitrag im Zusammenhang mit der Schuldübernahme durch die LuxCo auf diese Weise an einer potentiellen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG, wobei die Höhe der Wertaufholung maßgeblich von der Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse abhängig sein wird.

Die Laufzeit der Anleihe wird bis zum 31. Dezember 2027 (Endfälligkeitsdatum) verlängert. Ein Verkauf der Aktien und die Auszahlung der Erlöse an die Anleihegläubiger soll nach Möglichkeit allerdings bereits bis zum Ende des ersten Quartals 2020 („**Long Stop Date**“) erfolgen, wobei der gemeinsame Vertreter und die HSH Nordbank AG das Long Stop Date einvernehmlich um einen bestimmten Zeitraum (maximal bis zum Endfälligkeitsdatum) verlängern können. Vor diesem Hintergrund soll auch ein Investorenprozess so bald wie möglich begonnen werden. Die Aktien können nur unter den im Bond Restructuring Term Sheet (Anlage 1 zur Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung) genannten Voraussetzungen und Bedingungen verkauft werden. Sowohl der Gemeinsame Vertreter als auch die HSH Nordbank AG werden jeweils einzeln berechtigt sein, im Zusammenhang mit dem Verkaufsprozess bestimmte Vetorechte geltend zu machen, u.a. in Bezug auf die konkrete Veräußerung der Aktien.

Soweit die LuxCo Zahlungen an die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG leistet, wird der nach Abzug von Kosten, Gebühren und Steuern der LuxCo verbleibende Auszahlungsbetrag voraussichtlich in folgendem Verhältnis auf die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG verteilt (proratarische Befriedigung der jeweiligen Forderungen):

- Anleihegläubiger: 62%
- HSH Nordbank AG: 38%

Die vorstehenden Verteilungsquoten könnten sich ggf. noch geringfügig verschieben, da die Höhe der zugrundeliegenden Sanierungsbeiträge zum Teil vom Verlauf der umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen abhängt.

Unverbindliche Modellrechnung einer möglichen Wertaufholung der Anleihegläubiger für ein Verkaufsszenario in 2020 auf Basis beispielhafter Werte:

Auf Basis eines geplanten durchschnittlichen EBITDA der Rickmers Holding AG über den Sanierungszeitraum bis 2020 in Höhe von voraussichtlich EUR 130 Mio. multipliziert mit einem beispielhaft angenommenen Multiple von 7,0x ergibt sich ein Unternehmenswert von EUR 910 Mio. Nach Abzug der zum Ende des Sanierungszeitraums nach derzeitigem Planungsstand (IDW S6-Gutachten) voraussichtlich bestehenden Schulden, einschließlich der Back-up-Fazilitäten, sowie unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Planungsstand (IDW S6-Gutachten) voraussichtlich vorhandenen liquiden Mittel ergäbe sich im Jahr 2020 ein Eigenkapitalwert in Höhe von EUR 194,2 Mio.

75,1% dieses Eigenkapitalwerts (entspricht rund EUR 145,8 Mio.) wäre dabei den von der LuxCo an der Rickmers Holding AG gehaltenen Aktien zuzuordnen. Auf Basis der oben beschriebenen quotalen Verteilung der Erlöse aus einem Verkauf der von der LuxCo gehaltenen Aktien der Rickmers Holding AG auf die Anleihegläubiger (62%) und die HSH Nordbank AG (38%) entfielen bei einem Verkauf der Aktien im Jahr 2020 in dieser Modellrechnung auf die Anleihegläubiger ein Betrag in Höhe von rund EUR 90,4 Mio. (62% von EUR 145,8 Mio.) und auf die HSH Nordbank AG ein Betrag in Höhe von rund EUR 55,4 Mio. (38% von EUR 145,8 Mio.).

Ins Verhältnis gesetzt zum Sanierungsbeitrag der Anleihegläubiger in Höhe von rund EUR 299,4 Mio. (sich zusammensetzend aus dem Nominalbetrag der Anleihe in Höhe von EUR 275 Mio. und den Zinsen für die Zinsperiode vom 11. Juni 2017 bis 10. Juni 2018 in Höhe von rund EUR 24,4 Mio.) entspräche der nach der obigen Berechnung auf die Anleihegläubiger entfallende Betrag von EUR 90,4 Mio. einer Wertaufholung aus dem Eigenkapital der Rickmers Holding AG in Höhe von ca. 30,2%.

Die tatsächliche Wertaufholung der Anleihegläubiger aus dem Eigenkapital kann, abhängig von der Erreichung des Business Plans und abhängig von dem Kaufpreis, den ein Investor für die von der LuxCo gehaltenen Aktien der Rickmers Holding AG zahlt, von dem in der obigen Modellrechnung beispielhaft ermittelten Betrag erheblich abweichen. Insbesondere im Falle eines Verkaufs der Aktien vor dem Jahr 2020 würde der Eigenkapitalwert aufgrund der dann noch deutlich höheren Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe erheblich niedriger ausfallen als in der obigen Modellrechnung angenommen und könnte ggf. sogar null betragen.

4. Welche Sanierungsbeiträge leisten die Banken?

a. HSH Nordbank AG

Insbesondere die HSH Nordbank AG („HSH“) als größte Gläubigerin der Rickmers Gruppe sowie ihre Berater waren und sind eng in die Planung der finanziellen Restrukturierung eingebunden. Die HSH hat sich unter der Bedingung einer Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der in der Einladung

zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte sowie vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Gremien bereit erklärt, nachstehende wesentliche Sanierungsbeiträge zu erbringen, die teilweise an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG teilnehmen. Bei den nachfolgend genannten Beträgen kann es ggf. noch zu geringfügigen Änderungen oder Verschiebungen bei den verschiedenen Sanierungsbeiträgen kommen (z.B. Tilgungsstundungen statt Zinsratenreduktion).

Mit folgenden Beiträgen partizipiert die HSH am Wertaufholungspotential (zum Teil hängen die Werte dieser Beiträge von zukünftigen Entwicklungen ab, insbesondere erzielbaren Verkaufserlösen für bestimmte finanzierte Schiffe):

- Zustimmung zur Schuldübernahme durch die LuxCo hinsichtlich eines Teils der revolvingenden Kreditlinie („**Corporate Revolver**“), die teilweise besichert ist und mit einem Nachbesicherungsrecht für frei werdende Sicherheiten versehen ist, in Höhe von USD 99 Mio. bzw. 60%. Analog zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger nach erfolgter Schuldübernahme durch die LuxCo werden auch die Forderungen der HSH unter diesem Teil des Corporate Revolver ausschließlich aus freiem Vermögen der LuxCo, d.h. insbesondere aus den Erlösen aus einem Verkauf der von der LuxCo gehaltenen Aktien der Rickmers Holding AG sowie etwaigen Dividendenausschüttungen der Rickmers Holding AG entsprechend dem oben in Frage 3 und detailliert im Bond Restructuring Term Sheet (Anlage 1 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung) beschriebenen Verteilungsschlüssel bedient;
- Zinsersparnis der Rickmers Holding AG unter dem Corporate Revolver im Zusammenhang mit der vorstehend beschriebenen Schuldübernahme sowie Reduzierung des Zinssatzes für den bei der Rickmers Holding AG verbleibenden Teil des Corporate Revolvers von 8,5% auf 2% p.a. ab 1. März 2017 bis 31. März 2021 (dies entspricht einer Ersparnis in Höhe von rund USD 26,6 Mio.);
- Zustimmung zur abschließenden Tilgung ausgewählter Hypothekendarlehen ausschließlich aus den Erlösen aus dem Verkauf der als Sicherheit dienenden Schiffe (auf Basis vorliegender Planungen geschätzte Differenz zwischen ausstehenden Darlehensvaluten und Verkaufserlösen in Höhe von rund USD 33,8 Mio. bis zu rund USD 48,3 Mio.); die HSH hat sich zudem bereit erklärt, im Zuge der Schiffsverkäufe bei sechs Schiffen die von der Rickmers Holding AG gewährten Garantien freizugeben;
- Reduktion der Zinsmargen unter den Schiffshypothekendarlehen für 13.600 TEU-Großcontainerschiffe bis Ende 2020 zur Erzielung einer Gesamtersparnis in Höhe von rund USD 5,3 Mio.;
- Aufhebung von vier Zinssicherungsgeschäften mit negativen Marktwerten von voraussichtlich rund USD 11,0 Mio. auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten; sowie

- „Garantie“ in Höhe von bis zu EUR 6 Mio. für einen Veräußerungserlös in Höhe von EUR 31 Mio. für drei Joint-Venture-Schiffsbeteiligungen technisch umgesetzt mittels Tilgungsstundungen, falls und soweit die Liquidität im Sanierungszeitraum unter die Mindestliquidität in Höhe von EUR 20 Mio. fällt („Back-up Deferral“).

Insgesamt nimmt die HSH mit Sanierungsbeiträgen in Höhe von bis zu USD 190,1 Mio. sowie einem Beitrag in Höhe von bis zu EUR 6 Mio. an einer potentiellen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG teil.

Darüber hinaus erbringt die HSH folgende weitere Sanierungsbeiträge, die nicht an einer potentiellen Wertaufholung teilnehmen:

- Laufzeitverlängerung des bei der Rickmers Holding AG verbleibenden Teils des Corporate Revolvers von Mai 2018 bis März 2021;
- Weitere Stundung der bereits seit dem dritten Quartal 2016 bis Ende Mai 2017 gestundeten Tilgungsbeträge sowie der seit dem ersten Quartal 2017 ebenfalls bis Ende Mai 2017 gestundeten Zahlungen unter bestehenden Zinssicherungsgeschäften (rund USD 28,9 Mio.; hiervon werden Tilgungsstundungen von rund USD 3,3 Mio. nach gegenwärtiger Planung im Rahmen der oben genannten Zustimmung zur abschließenden Tilgung ausgewählter Hypothekendarlehen ausschließlich aus Verkaufserlösen nicht zurückgeführt und weitere rund USD 0,6 Mio. entfallen auf Zinssicherungsgeschäfte mit negativen Marktwerten von rund USD 11,0 Mio., die in Zukunft aufgehoben werden); zusätzliche Stundungen der anstehenden Tilgungen und Zahlungen unter bestehenden Zinssicherungsgeschäften im zweiten Quartal 2017 (rund USD 14,17 Mio.) unter den Schiffshypothekendarlehen für fünf 13.600 TEU-Großcontainerschiffe bis März 2021;
- Verschiebung der vereinbarten Erhöhung der Regeltilgungen bei zwei 13.600 TEU-Schiffen im Zeitraum zweites Quartal 2018 bis (einschließlich) erstes Quartal 2019 auf das Ende des vierten Quartals 2020 (Effekt in Höhe von rund USD 6,8 Mio.);
- Stundung von Zahlungspflichten unter vier weiteren Zinssicherungsgeschäften ab dem zweiten Quartal 2017 bis zur Aufhebung dieser Zinssicherungsgeschäfte;
- Umwandlung von weiteren sechs Zinssicherungsgeschäften in Darlehen mit einer Festverzinsung in Höhe von 3,95% p.a. Diese Darlehen werden auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten (abhängig vom negativen Marktwert der Zinssicherungsgeschäfte) voraussichtlich ein Volumen von rund USD 63,2 Mio. haben;
- Freigabe von an die HSH verpfändeten Geldern in Höhe von rund USD 8,1 Mio., um die Zahlung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen durch die Rickmers Holding AG zu ermöglichen; sowie

- Bereitstellung einer „Back-up Deferral“-Fazilität in Form von ggf. weiteren Stundungen in Höhe von bis zu EUR 5 Mio. zur Sicherung der Mindestliquidität der Rickmers Holding AG im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2021. Die „Back up Deferral“-Fazilität wird ggf. durch Einzahlung weiterer gestundeter Tilgungsbeträge auf einen sog. Retention Account aufgebaut.

Diese weiteren Beiträge der HSH umfassen, nach derzeitigem Planungsstand (IDW S6-Gutachten), ein Volumen von bis zu rund USD 109,2 Mio. plus EUR 5 Mio. (ohne Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung des Corporate Revolvers, der vorübergehenden Stundungen unter vier Zinssicherungsgeschäften ab dem zweiten Quartal 2017 bis zur Aufhebung dieser Zinssicherungsgeschäfte und der Freigabe durch die HSH von verpfändeten Geldern in Höhe von rund USD 8,1 Mio.).

b. Andere Banken

- Mit der UniCredit Bank AG wird gegenwärtig eine Grundsatzvereinbarung final verhandelt, die im Wesentlichen eine Verlängerung der Laufzeit von vier im März 2018 auslaufenden Darlehen bis März 2021, Zinsentlastungen unter diesen von der UniCredit Bank AG gewährten Darlehen und eine Zustimmung zur abschließenden Tilgung ausgewählter weiterer zwei Hypothekendarlehen ausschließlich aus den Erlösen aus dem Verkauf der als Sicherheit dienenden Schiffe (erwarteter Differenzbetrag zwischen ausstehenden Darlehensvaluten und Verkaufserlösen in Höhe von rund USD 32,3 Mio. gegen Vorabzahlung in Höhe von insgesamt 20% des Differenzbetrages (8,875% in 2017 und 11,125% in 2018)) sowie im Zuge dieser Verkäufe Freigabe der von der Rickmers Holding AG gewährten Garantie beinhaltet. Diese Sanierungsbeiträge stehen unter anderem unter der Bedingung, dass die Anleihegläubiger der Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte zustimmen, die weiteren Banken die hier beschriebenen oder gleichwertige Sanierungsbeiträge erbringen, die geplante Veräußerung/Monetarisierung bestimmter Assets der Rickmers Gruppe umgesetzt wird und der Aktionär einen aus Sicht der UniCredit Bank AG akzeptablen Sanierungsbeitrag erbringt.
- Die Deutsche Bank AG hat in Aussicht gestellt, im Falle eines Verkaufs von zwei durch die Deutsche Bank AG finanzierten Schiffen die Differenz zwischen den ausstehenden Darlehensbeträgen und Erlösen aus dem Verkauf der Schiffe gegen Einmalzahlung (Ablösungsprämie) nicht gegen die Rickmers Gruppe geltend zu machen (Differenzbetrag gemäß aktueller Planung in Höhe von insgesamt rund USD 5,9 Mio. gegen Ablösungsprämie in Höhe von je USD 0,3 Mio., wenn die Verkaufserlöse über USD 18,0 Mio. pro Schiff liegen und je USD 0,5 Mio., wenn die Erlöse darunter liegen). Zudem hat sich die Deutsche Bank AG bereit erklärt, im Zuge der Schiffsverkäufe die von der Rickmers Holding AG gewährte Bürgschaft freizugeben.
- Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale („**NordLB**“) hat bereits einen Sanierungsbeitrag geleistet, indem sie im Zusammenhang mit der Ablösung ihrer Finanzierung von zwei 13.600 TEU-Schiffen durch die „Sale-and-Lease-back“-Transaktion mit der Bank of Communications

Financial Leasing Co., Ltd. im September 2016 vertraglich vereinbarte zukünftige Tilgungen unter dem gemeinsam mit der HSH und der DNB Bank gewährten Konsortialdarlehen in Höhe von ca. USD 1,3 Mio. je Quartal, insgesamt ca. USD 8 Mio., seit dem dritten Quartal 2016 bis zur Endfälligkeit dieses Konsortialdarlehens im März 2018 gestundet hat.

- Die DNB Bank ASA („**DNB Bank**“) hat ebenfalls bereits einen Sanierungsbeitrag geleistet, indem sie in Zusammenhang mit der Ablösung ihrer Finanzierung eines 13.600 TEU-Schiffes durch die „Sale-and-Lease-back“-Transaktion mit der Bank of Communications Financial Leasing Co., Ltd. im September 2016 vertraglich vereinbarte zukünftige Tilgungen unter dem gemeinsam mit der HSH und der NordLB gewährten Konsortialdarlehen in Höhe von ca. USD 950.000 je Quartal, insgesamt ca. USD 5,8 Mio., seit dem dritten Quartal 2016 bis zur Endfälligkeit dieses Konsortialdarlehens im März 2018 gestundet hat. Einen weiteren Sanierungsbeitrag hat die DNB Bank zugesagt, indem sie unter einer bestehenden Schiffsfinanzierung der abschließenden Tilgung ausschließlich aus den Erlösen aus dem Verkauf des als Sicherheit dienenden Schiffes (im Falle eines Verkaufs des Schiffes bis Ende Juni 2017), bei einem fixierten Mindesterloß, zugestimmt hat.

5. Wie leiten sich die Quoten ab, mit denen die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG jeweils an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG partizipieren?

Das Verhältnis, in dem die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG am Wertaufholungspotential des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG teilnehmen (Anleihegläubiger voraussichtlich 62% und HSH Nordbank AG voraussichtlich 38%), bestimmt sich in einer Gesamtschau unter proportionaler Berücksichtigung der jeweiligen an der Wertaufholung teilnehmenden Sanierungsbeiträge.

Die Anleihegläubiger nehmen mit ihrem Sanierungsbeitrag in Höhe von rund EUR 299,4 Mio. (sich zusammensetzend aus dem Nominalbetrag der Anleihe in Höhe von EUR 275 Mio. und den Zinsen für die Zinsperiode vom 11. Juni 2017 bis 10. Juni 2018 in Höhe von rund EUR 24,4 Mio.) an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG teil.

Die HSH Nordbank AG nimmt mit Sanierungsbeiträgen in Höhe von bis zu USD 190,1 Mio. sowie einem Beitrag in Höhe von bis zu EUR 6 Mio. an einer potentiellen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG teil. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Gesamtbetrags siehe die Beschreibung der einzelnen Sanierungsbeiträge oben unter Frage 4 lit. a.

6. Ist im Restrukturierungskonzept vorgesehen, dass die HSH Nordbank AG aus dem Verkaufserlös der neuen, von der LuxCo gehaltenen Aktien einen Teilbetrag von bis zu USD 54,1 Mio. vorrangig erhalten soll?

Nein. Vorgesehen ist, dass ein Investor im Falle eines Erwerbs der Aktien – zusätzlich zur Zahlung des Kaufpreises für die Aktien an die LuxCo – der Rickmers Holding AG einen Betrag in Höhe von USD 54,1 Mio. (oder mit Zustimmung der HSH einen niedrigeren Betrag) zur Verfügung stellt. Die Art

und Weise, in der der Betrag durch den Investor zur Verfügung gestellt wird, steht noch nicht fest; in Betracht käme beispielsweise ein nachrangiges Darlehen.

Es handelt sich bei dem Betrag in Höhe von bis zu USD 54,1 Mio. somit nicht um einen Teil des Kaufpreises, der im Rahmen der Erlösauskehr der HSH Nordbank AG zustehen würde, sondern um eine separate und zusätzliche Leistung des Investors. Die gesamten Verkaufserlöse werden nach Maßgabe des unter Frage 3 und detailliert im Bond Restructuring Term Sheet (Anlage 1 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung) beschriebenen Verteilungsschlüssels an die Anleihegläubiger und die HSH Nordbank AG ausgekehrt.

Der vom Investor zusätzlich zur Verfügung gestellte Betrag von bis zu USD 54,1 Mio. soll von der Rickmers Holding AG (i) zur Rückzahlung der von der HSH Nordbank AG unter nicht notleidenden Schiffshypothekendarlehen und zugehörigen (gleichrangig besicherten) Zinssicherungsgeschäften gestundeten Beträge (in Höhe von insgesamt USD 39,2 Mio.), (ii) zur Rückführung der von der HSH Nordbank AG zur Ermöglichung der Zahlung der Anleihezinsen am 11. Juni 2017 freigegebenen Gelder (in Höhe von insgesamt USD 8,1 Mio.) und (iii) zur Erbringung der von der HSH Nordbank AG teilweise gestundeten Tilgungszahlungen zwischen dem zweiten Quartal 2018 und dem ersten Quartal 2019 bei zwei 13.600 TEU-Schiffen (in Höhe von insgesamt USD 6,8 Mio.) verwendet werden. Diese zusätzliche Rückführung soll demnach Sanierungsbeiträge der HSH Nordbank AG (Stundungen und Freigaben) ausgleichen, die aus erstrangig und werthaltig besicherten Positionen erbracht wurden.

7. Wie sieht die Gesellschafterstruktur der noch zu gründenden Luxemburger Zweckgesellschaft (LuxCo) aus?

Wie oben unter Frage 3 beschrieben, handelt es sich bei der LuxCo um ein Vehikel, das ausschließlich für Zwecke der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gegründet wird. Alleingesellschafter der LuxCo wird voraussichtlich eine niederländische Stiftung („Stichting“) sein, die selbst weder Gesellschafter noch wirtschaftliche Eigentümer hat. Dementsprechend werden jegliche bei Auflösung oder Liquidation der Stichting bestehenden Überschüsse an karitative Organisationen verteilt.

8. Warum können die Anleihegläubiger davon ausgehen, dass die am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen tatsächlich gezahlt werden, wenn die Anleihegläubiger dem von der Rickmers Holding AG vorgeschlagenen Restrukturierungskonzept in der Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 zustimmen?

Die Zahlung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen in Höhe von rund EUR 24,4 Mio. steht unter der Bedingung, dass die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen und diesen zur Umsetzung der Anleiherestrukturierung nach Maßgabe der in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte ermächtigen. Da die Rickmers Holding AG die Zinszahlung nicht mehr aus eigener Kraft leisten kann, hat sich die HSH Nordbank AG unter der Bedingung einer positiven Beschlussfassung der Anleihegläubiger – im Rahmen der von ihr

zugesagten Sanierungsbeiträge – u.a. bereit erklärt, an sie verpfändete Gelder in Höhe von rund USD 8,1 Mio. freizugeben, um so die Zahlung der Zinsen zu ermöglichen. Die Erbringung der Sanierungsbeiträge durch die HSH Nordbank AG steht zum heutigen Datum insgesamt noch unter Gremiovorbehalt.

Vor diesem Hintergrund wird die Rickmers Holding AG die Zinsen im Falle einer zustimmenden Beschlussfassung der Anleihegläubiger wie angekündigt zahlen. Nach Maßgabe des vorgeschlagenen Restrukturierungskonzepts wird die Rickmers Holding gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen zur Zinszahlung verpflichtet sein und wird dieser Verpflichtung auch nachkommen. Soweit hierfür die Freigabe von verpfändeten Geldern durch die HSH Nordbank AG erforderlich ist, geht die Rickmers Holding AG davon aus, dass der aktuell noch bestehende Gremiovorbehalt der HSH Nordbank AG rechtzeitig bis zum Zinszahlungstermin aufgehoben sein wird und die für die Zinszahlung benötigten Mittel zur Verfügung stehen werden.

9. Welche Sanierungsbeiträge leistet der Aktionär?

Im Rahmen des Restrukturierungsprozesses hat der Aktionär, Herr Bertram R.C. Rickmers, bereits im Dezember 2016 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 13,0 Mio. geleistet. Außerdem verzichtete er auf ein Drittel der Vergütungsansprüche, die ihm als Mitglied und Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Rickmers Holding AG für das Geschäftsjahr 2016 zustehen. Unter der Voraussetzung unter anderem der erfolgreichen und nachhaltigen Refinanzierung der Rickmers Gruppe im Zeitraum von 2017 bis zum ersten Quartal 2021 hat der Aktionär zusätzlich auf die ihm vertraglich zustehenden und vom Umsatz der Rickmers Gruppe abhängigen Lizenzzahlungen für die Rickmers-Marken ab dem dritten Quartal 2016 bis einschließlich dem ersten Quartal 2021 verzichtet. Über diese Sanierungsbeiträge hinaus hat sich der Aktionär unter der Bedingung einer Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte zur Erbringung folgender weiterer Beiträge in Form der Zuführung neuer Finanzmittel („Fresh Money“) verpflichtet:

- Leistung einer Zuzahlung in Höhe von EUR 10 Mio. in die Kapitalrücklage der Rickmers Holding AG bei Umsetzung der Restrukturierung der Anleihe, spätestens bis Ende 2017,
- Entlastung der Gruppe von einer Verbindlichkeit gegenüber einer Werft in Höhe von USD 10 Mio. im Jahr 2017, sowie
- Sicherstellung der Bereitstellung einer „Back up“-Darlehensfazilität in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. zur Sicherung der Mindestliquidität der Rickmers Holding AG im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2021.

Zudem hat sich der Aktionär unter der Bedingung dieser Restrukturierung der Anleihe mit einer Reduzierung seiner Beteiligung an der Rickmers Holding AG auf 24,9% einverstanden erklärt, um im Rahmen der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts eine wirtschaftliche Partizipation der

Anleihegläubiger und der HSH am Kapital der Rickmers Holding AG in Höhe von 75,1% zu ermöglichen.

10. Warum ist die Zustimmung der Anleihegläubiger zur geplanten Anleiherestrukturierung Voraussetzung, um insbesondere die von den Banken zu erbringenden Sanierungsbeiträge aufrechtzuerhalten?

Die Banken haben die Erbringung ihrer oben unter Frage 4 aufgeführten Sanierungsbeiträge unter die Bedingung gestellt, dass die Anleihe nach Maßgabe der in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte restrukturiert wird. Die Banken werden diese Sanierungsbeiträge mithin nur leisten und somit wird auch die erforderliche Gesamtrestrukturierung nur umsetzbar sein, wenn die Anleihegläubiger der Restrukturierung der Anleihe in der vorgeschlagenen Form zustimmen.

11. Warum wird den Anleihegläubigern keine direkte Beteiligung an der Rickmers Holding AG im Wege eines Debt-Equity-Swap eingeräumt, sondern stattdessen ein Debt-Push-Up über ein Luxemburger Vehikel vorgeschlagen?

Ein sog. Debt-Equity-Swap, d.h. ein direkter Tausch der Forderungen der Gläubiger in Aktien an der Rickmers Holding AG, kommt vorliegend nicht in Betracht, da er zu einer hohen Steuerbelastung bei der Rickmers Holding AG führen würde, die diese nicht bedienen könnte. Hintergrund ist, dass der nicht werthaltige (uneinbringliche) Teil der Forderungen der Gläubiger, d.h. der ganz überwiegende Teil, bei der Rickmers Holding AG als steuerpflichtiger Sanierungsgewinn zu erfassen wäre. Nach der früher geübten Rechtspraxis ermöglichte zwar der sog. Sanierungserlass der Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Umsetzung eines Debt-Equity-Swap. Der Sanierungserlass ist vom Bundesfinanzhof (BFH) jedoch Ende November 2016 für verfassungswidrig erklärt worden. Erforderlich wäre eine gesetzliche Regelung, die den bisherigen Sanierungserlass legalisiert; diese ist bislang nicht in Kraft getreten.

Der Debt-Push-Up, d.h. die Übertragung sämtlicher Anleiheverbindlichkeiten sowie bestimmter Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HSH Nordbank AG auf ein Luxemburger Vehikel gegen Gewährung neuer Anteile an der Rickmers Holding AG, dürfte hingegen vollumfänglich als gewinnneutrale Einlage in das Eigenkapital der Rickmers Holding AG zu bewerten sein. Daher entsteht beim Debt-Push-Up voraussichtlich auch kein steuerpflichtiger Sanierungsgewinn. Die Wahl einer Luxemburger Kapitalgesellschaft als Schuldübernehmerin anstelle einer deutschen Gesellschaft erfolgt aus rein regulatorischen und rechtlichen Gründen. Das Konzept des Debt-Push-Up auf ein Luxemburger Vehikel ist in Restrukturierungsfällen nicht ungewöhnlich und wird vorliegend mit den Aufsichts- und Finanzbehörden in Deutschland und Luxemburg im Detail abgestimmt, um unter anderem die Steuerneutralität des Vorgangs abzusichern.

12. Warum kann es keine „abgeschwächte“ Alternative zu dem vorliegenden Vorschlag zur Anleiherestrukturierung geben?

Gemäß der Vorgaben zum IDW S6-Sanierungsgutachten bedarf es einer „nachhaltigen Sanierung“ mit entsprechenden Maßnahmen, die sowohl eine Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit als auch der Renditefähigkeit ermöglichen.

Maßgeblich für den derzeitigen Ertrags- und Liquiditätsdruck der Rickmers Gruppe ist insbesondere das unverändert angespannte Marktumfeld mit schwachem Spotchartermarkt, zeitweiser Beschäftigungslosigkeit von Schiffen und Anschlussvercharterung auf aktuell niedrigem Marktniveau. Aufgrund der aktuell hohen Verschuldung der Rickmers Gruppe kann die Renditefähigkeit der Rickmers Gruppe bei den derzeitig vorherrschenden Markterwartungen nur durch eine deutliche Reduktion der Schuldenlast und eine ganzheitliche Neuordnung der Kapitalstruktur gewährleistet werden. Die Neuordnung der Kapitalstruktur würde zu einer wesentlichen Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, die Attraktivität für neues Kapital erhöhen und dadurch eine wesentliche Grundlage für ein nachhaltiges Geschäftsmodell der Rickmers Gruppe schaffen. In dem vorliegenden Restrukturierungskonzept ist eine derartige Entschuldung der Rickmers Gruppe im Rahmen eines Debt-Push-Up mit eigenkapitalähnlicher Partizipation u.a. der Anleihegläubiger vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Stundung der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung von Kapital für die mit Blick auf eine positive Sanierungsaussage im IDW S6-Gutachten erforderliche „nachhaltige Sanierung“ nicht ausreichend.

13. Warum ist es nicht möglich, zunächst eine Zinsstundung zu beschließen und die Sanierungsbeiträge der verschiedenen Stakeholder einschließlich der Beiträge der Anleihegläubiger im Nachgang zu der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 nachzuverhandeln, um auf diese Weise ggf. ein für die Anleihegläubiger besseres Gesamtkonzept zu erreichen?

Das vorgestellte Gesamtkonzept für die Restrukturierung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe, einschließlich der Anleihe der Rickmers Holding AG, ist das Ergebnis über Monate hinweg intensiv geführter Verhandlungen mit den Banken und dem Aktionär. Bei der Verhandlung der Sanierungsbeiträge haben die Banken, deren Verbindlichkeiten im Gegensatz zu den Anleihegläubigern ganz überwiegend besichert sind, insbesondere auch die in einem Insolvenzscenario zu erwartende Befriedigung berücksichtigt und deutlich gemacht, dass auch vor diesem Hintergrund kein nennenswerter Verhandlungsspielraum mehr besteht. Eine erfolgreiche Gesamtrestrukturierung und damit eine Fortführung der Rickmers Holding AG wird daher nur auf Basis der mit den Banken verhandelten Sanierungsbeiträge möglich sein.

Vor dem Hintergrund der am 11. Juni 2017 fälligen Zinszahlung, die von der Rickmers Holding AG nicht aus eigener Kraft, sondern nur durch Sanierungsbeiträge der HSH Nordbank AG (insbesondere in Form einer Freigabe von verpfändeten Geldern in Höhe von rund USD 8,1 Mio.) finanziert werden

kann, besteht auch in zeitlicher Hinsicht kein Spielraum mehr für weitere Verhandlungen. Denn die HSH Nordbank AG hat die Freigabe der verpfändeten Gelder als Teil des Gesamtkonzepts an eine Zustimmung der Anleihegläubiger zu einer Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der Beschlussvorschläge geknüpft. Dies bedeutet, dass das Gesamtkonzept, d.h. die grundsätzlichen Sanierungsbeiträge, nicht substantiell nachverhandelt werden können, sondern das Konzept für die Anleiherestrukturierung spätestens in der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 beschlossen werden muss. Andernfalls, d.h. bei fehlender Zustimmung zu dem Anleiherestrukturierungskonzept, wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG voraussichtlich gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen.

Eine für alle Anleihegläubiger rechtlich bindende Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen kommt praktisch nicht in Frage, da ein entsprechender Beschluss nicht vor dem 11. Juni 2017, sondern frühestens einen Monat nach Beschlussbekanntmachung rechtskräftig werden kann (siehe hierzu Frage 15). Auf dieser Basis könnte der Vorstand der Rickmers Holding AG die Zahlung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen auch bei einem Stundungsbeschluss der Anleihegläubiger nicht hinausschieben. Darüber hinaus würden im Fall der fehlenden Zustimmung der Anleihegläubiger zum vorgestellten Gesamtkonzept für die Restrukturierung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe die Sanierungsbeiträge der Banken und des Aktionärs hinfällig, da diese unter der Bedingung der Zustimmung der Anleihegläubiger zum Gesamtkonzept stehen. Dies hätte zur Folge, dass die positive Sanierungsaussage (IDW S6-Gutachten) und damit voraussichtlich auch die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG entfallen würde.

14. Aus welchen Gründen würde eine auf den ersten Blick positiv zu bewertende Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen bzw. eine damit verbundene „Aufschiebung“ der Anleiherestrukturierung die positive Sanierungsaussage im Rahmen des IDW S6-Gutachtens und damit die positive Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG ernsthaft gefährden?

Für eine positive Sanierungsaussage bedarf es gemäß der Vorgaben zum IDW S6-Gutachtens einer „nachhaltigen Sanierung“ mit entsprechenden Maßnahmen, die sowohl eine Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit als auch der Renditefähigkeit ermöglichen.

Ein wesentliches Element des Restrukturierungskonzepts und zwingende Voraussetzung für eine „nachhaltige Sanierung“ der Rickmers Gruppe und damit auch der Rickmers Holding AG ist eine deutliche Reduktion der Schuldenlast und eine ganzheitliche Neuordnung der Kapitalstruktur. Die Neuordnung der Kapitalstruktur würde zu einer wesentlichen Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, die Attraktivität für neues Kapital erhöhen und dadurch eine wesentliche Grundlage für ein nachhaltiges Geschäftsmodell der Rickmers Gruppe schaffen. In dem vorliegenden Restrukturierungskonzept ist eine derartige Entschuldung der Rickmers Gruppe im Rahmen eines Debt-Push-Up mit eigenkapitalähnlicher Partizipation u.a. der Anleihegläubiger vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Stundung der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen für die mit Blick auf eine positive Sanierungsaussage im IDW S6-Gutachten erforderliche „nachhaltige Sanierung“ nicht ausreichend. Zudem stehen die Sanierungsbeiträge der Banken und des Aktionärs unter der Bedingung der Zustimmung der Anleihegläubiger zum Gesamtkonzept, so dass auch aufgrund des Entfallens dieser Beiträge eine „nachhaltige Sanierung“ nicht mehr erzielt werden könnte.

Des Weiteren scheidet eine für alle Anleihegläubiger verbindliche Stundung der Zinszahlung praktisch aus, da ein entsprechender Beschluss nicht vor dem 11. Juni 2017 rechtskräftig werden kann und der Vorstand der Rickmers Holding AG die Zahlung der Zinsen am 11. Juni 2017 daher auch bei einem Stundungsbeschluss der Anleihegläubiger nicht hinausschieben könnte. Da die Rickmers Holding AG die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung nur durch einen Sanierungsbeitrag der HSH Nordbank AG (Freigabe von verpfändeten Geldern) finanzieren kann, besteht auch in zeitlicher Hinsicht kein Spielraum mehr für weitere Verhandlungen (siehe hierzu auch Frage 13).

Aufgrund des Erfordernisses einer „nachhaltigen Sanierung“ sowie der Verknüpfung der Sanierungsbeiträge der verschiedenen Stakeholder und der zeitlichen Restriktionen würde eine Verschiebung der Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Anleiherestrukturierung auf einen späteren Zeitpunkt voraussichtlich zu einem Entfallen der positiven Sanierungsaussage und zugleich zu einem Entfallen der positiven insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose führen und der Vorstand der Rickmers Holding AG wäre voraussichtlich gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen (siehe hierzu auch Fragen 13, 17, 21 und 31).

15. Würde ein auf der zweiten Gläubigerversammlung (1. Juni 2017) gefasster Beschluss der Anleihegläubiger über eine Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen rechtliche Bindungswirkung entfalten können?

Ein etwaiger Beschluss der Anleihegläubiger über eine Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen könnte nach Maßgabe der Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) nicht mehr rechtzeitig vor dem Zinszahlungstermin rechtliche Bindungswirkung für alle Anleihegläubiger entfalten, sondern würde frühestens einen Monat nach Bekanntmachung eines Beschlusses über die Stundung rechtsverbindlich werden. Sollten Anleihegläubiger gegen den gefassten Stundungsbeschluss Anfechtungsklage erheben, würde es voraussichtlich noch erheblich länger dauern, bis der Stundungsbeschluss rechtlich bindend würde. Vor dem Hintergrund der am Zinszahlungstermin fehlenden rechtsverbindlichen Beschlusslage für eine Nichtzahlung der Zinsen könnte die Rickmers Holding AG die Zinszahlung am 11. Juni 2017, zu deren Leistung sie nach § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen vorerst verpflichtet bliebe, mithin auch bei Vorliegen eines Stundungsbeschlusses der Anleihegläubiger nicht hinausschieben.

16. Würde eine Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Anleihezinsen rein zeitlich weitere Verhandlungsspielräume insbesondere mit dem Bankenkreis eröffnen?

Vor dem Hintergrund, dass ein etwaiger Stundungsbeschluss frühestens einen Monat nach erfolgter Beschlussbekanntmachung rechtliche Bindungswirkung entfalten könnte und der Vorstand der Rickmers Holding AG auf dieser Basis eine Zahlung der Zinsen nicht verweigern könnte (siehe hierzu die vorstehende Frage 15), würde ein Stundungsbeschluss rein zeitlich keine weiteren Verhandlungsspielräume mit dem Bankenkreis eröffnen.

17. Welche Auswirkung hätte eine mehrheitliche Zustimmung der Anleihegläubiger zu Gegenanträgen, die im Widerspruch zum Sanierungskonzept (IDW S6-Gutachten) stehen?

Der von der Rickmers Holding AG beauftragte Sanierungsgutachter kommt im derzeitigen nahezu finalen Entwurf des Sanierungsgutachtens zu dem Ergebnis, dass die Rickmers Holding AG sanierungsfähig ist, wenn das Restrukturierungskonzept in der vorgesehenen Form umgesetzt wird. Sollten die Anleihegläubiger mehrheitlich einem oder mehreren Gegenanträgen zustimmen, die im Widerspruch zu dem im IDW S6-Gutachten zugrunde gelegten Sanierungskonzept stehen bzw. hiervon wesentlich abweichen, hätte dies zur Folge, dass die Sanierungsfähigkeit der Rickmers Holding AG nicht mehr gegeben wäre.

Zudem haben die Banken und der Aktionär die Erbringung ihrer Sanierungsbeiträge unter die Bedingung gestellt, dass die Anleiherestrukturierung nach Maßgabe des vorgeschlagenen Konzepts umgesetzt wird. Sollten die Anleihegläubiger mithin ein Gegenkonzept zu dem mit den Banken und dem Aktionär abgestimmten Konzept beschließen, hätte dies voraussichtlich das Scheitern der angestrebten Gesamtrestrukturierung zur Folge und die Emittentin könnte die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung an die Anleihegläubiger nicht leisten. Im Fall des Scheiterns der Gesamtrestrukturierung würde die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG voraussichtlich entfallen und wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegebenen negativen insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz der Rickmers Holding AG gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen.

18. Welche Relevanz hat der Liquidationswertbericht für die Restrukturierung der Anleihe?

Die unbesicherten Forderungen der Anleihegläubiger würden in einer Insolvenz der Rickmers Holding AG lediglich in Höhe der Insolvenzquote befriedigt. Um den unbesicherten Gläubigern der Rickmers Holding AG die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Insolvenz der Rickmers Holding AG aufzeigen zu können, hat der Vorstand der Rickmers Holding AG bereits Ende des vergangenen Jahres bei der Insolvenzsrechtskanzlei Brinkmann & Partner die Erstellung eines Liquidationswertberichts in Auftrag gegeben und die hypothetische Insolvenzquote zum Stichtag 30. September 2016 ermitteln lassen. Der Liquidationswertbericht wurde zwischenzeitlich von Brinkmann & Partner zum Stichtag 31. März

2017 aktualisiert, wobei die aktualisierte Insolvenzquote zum 31. März 2017 geringer ausfällt als die zum 30. September 2016 ermittelten Werte.

Unter den in dem Liquidationswertbericht vom 15. Dezember 2016 bzw. 12. Mai 2017 getroffenen Annahmen schätzt Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote für die ungesicherten Gläubiger der Rickmers Holding AG per 30. September 2016 im „Base Case“ (Ansatz der Schätzwerte) auf rund 4,2%, per 31. März 2017 auf rund 3,5%. Im „Worst Case“ (Reduzierung der Aktiva um 20%, Erhöhung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Erhöhung der Insolvenzforderungen um 10%) schätzt Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote per 30. September 2016 auf rund 2,8%, per 31. März 2017 auf rund 2,3%, und im „Best Case“ (Erhöhung der Aktiva um 20%, Reduzierung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Reduzierung der Insolvenzforderungen um 20%) per 30. September 2016 auf rund 6,7%, per 31. März 2017 auf rund 5,5%. Die tatsächliche Insolvenzquote könnte in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Rickmers Holding AG höher oder niedriger ausfallen.

Die durch Brinkmann & Partner geschätzte voraussichtliche Insolvenzquote würde mithin selbst in dem im Liquidationswertbericht angenommenen „Best Case“ unter dem Betrag der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen in Höhe von 8,875% liegen, den die Anleihegläubiger bei Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sicher erhalten würden. Zusätzlich zu der Zinszahlung hätten die Anleihegläubiger, wie oben unter Frage 3 beschrieben, bei Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung die Möglichkeit, an einer potentiellen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG zu partizipieren.

In vielen Insolvenzverfahren erfolgt darüber hinaus die Zahlung der Insolvenzquote erst im Rahmen der Schlussverteilung am Ende des Insolvenzverfahrens, ohne dass es vorherige Abschlagszahlungen an die Gläubiger gibt. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Rickmers Holding AG könnte mehrere Jahre dauern und die Gläubiger müssten dann ggf. mehrere Jahre auf die Zahlung einer Insolvenzquote warten. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn es wie absehbar zu Folgeinsolvenzen von weiteren Gesellschaften der Rickmers Gruppe in verschiedenen Jurisdiktionen kommen würde und die Abwicklung dadurch komplexer würde.

19. Wo erhalte ich nähere Informationen zum IDW S6-Sanierungsgutachten und zum Liquidationswertbericht?

Der nahezu finale Entwurf des von einer führenden internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten IDW S6-Sanierungsgutachtens und der von der Insolvenzrechtskanzlei Brinkmann & Partner zum Stichtag 30. September 2016 erstellte Liquidationswertbericht vom 15. Dezember 2016 sowie der aktualisierte, zum Stichtag 31. März 2017 erstellte Liquidationswertbericht vom 12. Mai 2017 liegen dem designierten gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger, der RASCHKE VON KNOBELSDORFF HEISER Dienstleistungsgesellschaft mbH, vor.

Anleihegläubiger, die nähere Informationen zum IDW S6-Sanierungsgutachtens oder zu den Liquidationswertberichten erhalten möchten, können sich unter folgenden Kontaktdaten an den designierten gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger wenden:

RASCHKE VON KNOBELSDORFF HEISER Dienstleistungsgesellschaft mbH

Dr. Kristian J. Heiser

Wexstraße 16, 20355 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 86643363 (montags, mittwochs und freitags jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr)

E-Mail: dienstleistung@rkh-law.de

Nähere Informationen zum designierten gemeinsamen Vertreter finden sich unter Frage 30.

20. Warum soll ich dem Restrukturierungskonzept zustimmen? Was ist die Gegenleistung für eine Zustimmung zu dem Restrukturierungskonzept?

Nur im Falle einer Zustimmung der Anleihegläubiger zu einer Umsetzung des vorgeschlagenen Anleiherestrukturierungskonzepts durch den gemeinsamen Vertreter wird die Emittentin die am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen zahlen können. Sollten die Anleihegläubiger ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen nicht erteilen, hätte dies im Ergebnis voraussichtlich die Insolvenz der Rickmers Holding AG zur Folge, da die Sanierungsbeiträge der anderen Stakeholder und damit zugleich die Umsetzbarkeit der erforderlichen Gesamtrestrukturierung unter der Bedingung stehen, dass die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen und diesen zur Umsetzung der Anleiherestrukturierung nach Maßgabe der in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte ermächtigen.

In einer Insolvenz der Rickmers Holding AG wären die Anleihegläubiger mit ihren Forderungen auf die Insolvenzquote verwiesen. Die durch die Insolvenzrechtskanzlei Brinkmann & Partner geschätzte voraussichtliche Insolvenzquote würde selbst in dem im Liquidationswertbericht angenommenen „Best Case“ (siehe zum Liquidationswertbericht und zur Höhe der voraussichtlichen Insolvenzquote oben unter Frage 18) unter dem Betrag der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen in Höhe von 8,875% liegen, den die Anleihegläubiger bei Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sicher erhalten würden.

Zusätzlich partizipieren die Anleihegläubiger bei Umsetzung des geplanten Restrukturierungskonzepts, wie oben unter Frage 3 beschrieben, an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG.

Das Konzept ermöglicht mithin eine Sanierung der Rickmers Holding AG zu Bedingungen, die für die Anleihegläubiger deutlich attraktiver sind als ein Insolvenzscenario.

21. Was sind die Folgen, falls die Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen?

Sollten die Anleihegläubiger der vorgeschlagenen Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Verhandlung und Umsetzung der Anleiherestrukturierung nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hätte dies voraussichtlich das Scheitern der angestrebten Gesamtrestrukturierung zur Folge. Die Rickmers Holding AG könnte dann die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung an die Anleihegläubiger nicht leisten.

Im Fall des Scheiterns der Gesamtrestrukturierung würde die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG voraussichtlich entfallen. Wenn die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose entfällt, wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegebenen negativen insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz der Rickmers Holding AG gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen.

Sollte es wegen einer ausbleibenden Zustimmung der Anleihegläubiger zum Restrukturierungskonzept mithin zur Stellung eines Insolvenzantrags und daraufhin zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Rickmers Holding AG kommen, würden die Anleihegläubiger zunächst keine Zahlungen erhalten. Die Forderungen der Anleihegläubiger sind in einem Insolvenzverfahren normale Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO und würden lediglich in Höhe der Insolvenzquote befriedigt. Unter den in dem Liquidationswertbericht vom 15. Dezember 2016 bzw. den im aktualisierten Liquidationswertbericht vom 12. Mai 2017 getroffenen Annahmen schätzt die Insolvenzsrechtskanzlei Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote für die ungesicherten Gläubiger der Rickmers Holding AG per 30. September 2016 im „Base Case“ (Ansatz der Schätzwerte) auf rund 4,2%, per 31. März 2017 auf rund 3,5%. Im „Worst Case“ (Reduzierung der Aktiva um 20%, Erhöhung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Erhöhung der Insolvenzforderungen um 10%) schätzt Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote per 30. September 2016 auf rund 2,8%, per 31. März 2017 auf rund 2,3%, und im „Best Case“ (Erhöhung der Aktiva um 20%, Reduzierung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Reduzierung der Insolvenzforderungen um 20%) per 30. September 2016 auf rund 6,7%, per 31. März 2017 auf rund 5,5%. Siehe zum Liquidationswertbericht und zur Höhe der voraussichtlichen Insolvenzquote auch Fragen 18 und 20.

Sollte statt einem Regelinsolvenzverfahren ein theoretisch denkbare Insolvenzplanverfahren durchgeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass den Anleihegläubigern im Insolvenzplan ein besseres Angebot unterbreitet würde als das vorgeschlagene Konzept zur Anleiherestrukturierung. Ein Insolvenzplan, über den die Anleihegläubiger gemeinsam mit den anderen Gläubigern der Rickmers Holding AG in Gruppen abzustimmen haben, darf die Gläubiger nicht schlechter stellen als sie ohne den Plan (d.h. in einer Regelinsolvenz) stünden. Dies bedeutet, dass den Anleihegläubigern im Insolvenzplan lediglich eine solche Regelung angeboten werden muss, die sie nicht schlechter

stellt als die voraussichtliche Insolvenzquote in einer Regelinsolvenz. Es wäre daher z.B. denkbar, dass die Anleihegläubiger in einem Insolvenzplanverfahren nur eine Abfindungsquote erhalten würden, die oberhalb der voraussichtlichen Insolvenzquote, aber unterhalb der 8,875% liegt, die die Anleihegläubiger als Zinszahlung im Juni 2017 bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts zur Anleiherestrukturierung sicher erhalten würden. Zudem wäre eine darüber hinausgehende Partizipation der Anleihegläubiger am Wertaufholungspotential des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG zwar theoretisch auch in einem Insolvenzplan denkbar, die Anleihegläubiger hätten auf eine solche Regelung aber gerade keinen Anspruch. Dies bedeutet, dass eine Partizipation der Anleihegläubiger am Wertaufholungspotential nur im Falle einer Zustimmung zum Restrukturierungskonzept sicher gewährleistet ist.

22. Welche Maßnahmen hat der Vorstand der Rickmers Holding AG für den Fall einer Ablehnung der geplanten Anleiherestrukturierung durch die Anleihegläubiger vorgesehen?

Sollten die Anleihegläubiger der vorgeschlagenen Ermächtigung des zu bestellenden gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung des vorgestellten Anleiherestrukturierungskonzepts nicht spätestens in der zweiten Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 zustimmen, wird die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG voraussichtlich entfallen. In diesem Fall wird der Vorstand der Rickmers Holding AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich einen Insolvenzantrag stellen.

23. Warum ist davon auszugehen, dass der Vorstand der Rickmers Holding AG bei einem Entfallen der positiven Sanierungsaussage des Sanierungsgutachters und der damit voraussichtlich entfallenden Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG einen Insolvenzantrag stellt?

Der Vorstand würde in diesem Fall einen Insolvenzantrag stellen müssen, um seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und sich nicht strafbar zu machen:

Sollten die Anleihegläubiger dem vorgeschlagenen Konzept für die Restrukturierung der Anleihe nicht zustimmen und somit die geplante Gesamtrestrukturierung scheitern, würde die positive Sanierungsaussage (IDW S6-Gutachten) und damit voraussichtlich auch die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der Rickmers Holding AG entfallen. Aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegebenen negativen insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG bei einem Entfallen der positiven insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Antragspflicht ist strafbewehrt, d.h. der Vorstand würde sich strafbar machen, wenn er den Insolvenzantrag entgegen den gesetzlichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig stellen würde.

24. Wie ist sichergestellt, dass eine Insolvenz der Rickmers Holding AG bzw. der Rickmers Gruppe am Ende nicht doch zu einer weiterreichenden Befriedigung der Ansprüche aus der Rickmers Anleihe führen würde? Kann ein Insolvenzverwalter die Interessen der Anleihegläubiger nicht besser durchsetzen als ein gemeinsamer Vertreter?

Es ist davon auszugehen, dass ein Insolvenzverfahren für die Anleihegläubiger voraussichtlich zu einem schlechteren Ergebnis führen wird als die vorgeschlagene außerinsolvenzliche Restrukturierung.

In einem Regelinsolvenzverfahren würden die bestehenden Sicherheiten verwertet und die verbleibenden Vermögensgegenstände veräußert werden; die Rickmers Holding AG würde also im Ergebnis zerschlagen und liquidiert werden. In diesem Szenario könnten die unbesicherten Gläubiger (einschließlich der Anleihegläubiger) nur mit einer sehr geringen Quote rechnen, die mit Sicherheit deutlich geringer ausfallen würde als im Falle einer Restrukturierung außerhalb der Insolvenz. Unter den in dem Liquidationswertbericht vom 15. Dezember 2016 bzw. den im aktualisierten Liquidationswertbericht vom 12. Mai 2017 getroffenen Annahmen schätzt die Insolvenzrechtskanzlei Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote für die ungesicherten Gläubiger der Rickmers Holding AG per 30. September 2016 im „Base Case“ (Ansatz der Schätzwerte) auf rund 4,2%, per 31. März 2017 auf rund 3,5%. Im „Worst Case“ (Reduzierung der Aktiva um 20%, Erhöhung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Erhöhung der Insolvenzforderungen um 10%) schätzt Brinkmann & Partner die voraussichtliche Insolvenzquote per 30. September 2016 auf rund 2,8%, per 31. März 2017 auf rund 2,3%, und im „Best Case“ (Erhöhung der Aktiva um 20%, Reduzierung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten um 20% und Reduzierung der Insolvenzforderungen um 20%) per 30. September 2016 auf rund 6,7%, per 31. März 2017 auf rund 5,5%. Siehe zum Liquidationswertbericht und zur Höhe der voraussichtlichen Insolvenzquote auch Fragen 18, 20 und 21.

In einem theoretisch denkbaren Insolvenzplanszenario könnte der Geschäftsbetrieb der Rickmers Holding AG zwar unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt und ggf. eine Zerschlagung der Rickmers Gruppe vermieden werden. Dies hängt jedoch u.a. davon ab, ob die gesicherten Gläubiger bereit sind, auf Verwertungsmaßnahmen (wie z.B. Verwertung von Schiffshypotheken) zu verzichten. Ob ein solcher Verzicht auf Verwertungsmaßnahmen erfolgen würde, ist ungewiss. Dessen ungeachtet ist nicht davon auszugehen, dass den Anleihegläubigern im Insolvenzplan ein besseres Angebot unterbreitet würde als das derzeit vorgeschlagene Konzept zur Anleiherestrukturierung. Ein Insolvenzplan, über den die Anleihegläubiger gemeinsam mit den anderen Gläubigern der Rickmers Holding AG in Gruppen abzustimmen haben, darf die Gläubiger nicht schlechter stellen als sie ohne den Plan (d.h. in einer Regelinsolvenz) stünden. Dies bedeutet, dass den Anleihegläubigern im Insolvenzplan lediglich eine solche Regelung angeboten werden muss, die sie nicht schlechter stellt als die voraussichtliche Insolvenzquote in einer Regelinsolvenz. Die Anleihegläubiger hätten deshalb weder einen Anspruch auf Zahlung einer Quote, die der Höhe nach der Zinszahlung im Juni 2017

entsprechen würde, noch einen Anspruch auf ein darüber hinausgehendes Wertaufholungspotential des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG.

Zudem setzt die Annahme eines Insolvenzplans u.a. voraus, dass jedenfalls die Mehrheit der abstimmenden Gruppen für den Plan stimmt. Ein Insolvenzplan könnte möglicherweise dann zu einem mit der außergerichtlichen Restrukturierung wirtschaftlich vergleichbaren Ergebnis führen, wenn die wesentlichen Stakeholder (insbesondere die HSH Nordbank AG, die UniCredit Bank AG und der Aktionär) bereit wären, auch in einem Insolvenzplan die gleichen Beiträge zu erbringen, die sie in der Restrukturierung außerhalb der Insolvenz erbringen würden. Ob dies der Fall wäre, ist ungewiss. Jedenfalls im Hinblick auf die gesicherten Gläubiger bestünde die Gefahr, dass sie nicht oder nur noch eingeschränkt bereit wären, Beiträge zur Fortführung der Rickmers Gruppe zu erbringen und stattdessen Verwertungsmaßnahmen ergreifen würden.

Die geschilderten insolvenzrechtlichen Folgen und Verfahrensregeln (Regelinsolvenzverfahren / Insolvenzplan) gelten unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellt oder ob das Verfahren in Eigenverwaltung, d.h. durch den Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters geführt wird. Insbesondere kann die Funktion eines Insolvenzverwalters auch nicht mit der Funktion eines gemeinsamen Vertreters verglichen werden. Der Insolvenzverwalter ist gegenüber der Gläubigersamtheit verpflichtet, während der gemeinsame Vertreter ausschließlich die Interessen der Anleihegläubiger vertritt. Vor diesem Hintergrund sieht § 19 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vor, dass die Anleihegläubiger auch noch in einem Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter wählen können. Der gemeinsame Vertreter vertritt dann die Interessen der Anleihegläubiger (auch) gegenüber dem Insolvenzverwalter und dient dem Insolvenzverwalter als zentraler Ansprechpartner, was u.a. die Durchführung und Kommunikation im Insolvenzverfahren für sämtliche Beteiligten erheblich erleichtert. Es würde daher auch gerade nicht zu besseren Befriedigungsaussichten für die Anleihegläubiger führen, wenn sie auf die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters verzichten.

25. Warum wurde den Anleihegläubigern erst am 19. April 2017 mitgeteilt, dass eine Anleiherestrukturierung notwendig ist?

Unmittelbar nach der Absage des IPOs der Rickmers Holding AG im März 2016 hat der Vorstand der Rickmers Holding AG ein Maßnahmenpaket verabschiedet, welches auch die Refinanzierung ausgewählter Bankdarlehen umfasste (eine ausführliche Beschreibung des Maßnahmenpakets findet sich oben unter Frage 2). Die entsprechenden Bankenverhandlungen wurden bereits im Mai 2016 aufgenommen mit dem Ziel, noch vor Ende des Jahres 2016 entsprechende Term Sheets für eine Refinanzierung der ausgewählten Bankdarlehen zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang hat die Rickmers Gruppe am 24. August 2016, 26. September 2016 und 11. November 2016 bei den finanzierenden Banken Anträge auf Tilgungsstundungen, Zinsreduktionen und eine Verlängerung von Laufzeiten sowie einen Verzicht bzw. eine Anpassung bestimmter kreditvertraglicher Auflagen (sog. „Amend & Extend“-Konzept) gestellt. Analog wurde von der Rickmers Holding AG auch für die Anleihe

zunächst ein „Amend & Extend“-Ansatz (Zinsreduktion und Laufzeitverlängerung) erwogen. Dieses für die Refinanzierung ausgewählter Bankdarlehen und die Restrukturierung der Anleihe angestrebte „Amend & Extend“-Konzept war zunächst auch Grundlage für die Prüfung der Sanierungsfähigkeit und die Erstellung des IDW S6-Gutachtens durch den Sanierungsgutachter.

Aufgrund der sich zum Jahreswechsel 2016/2017 erneut eintrübenden Eckdaten (u.a. Charterratenprognosen, Zinskosten) konnte aus Sicht des Sanierungsgutachters auf Basis des „Amend & Extend“-Ansatzes jedoch keine für eine positive Sanierungsaussage ausreichende Ertragskraft nachgewiesen werden. Bis einschließlich zum 19. April 2017 hat die Rickmers Holding AG daher ein alternatives Gesamtrestrukturierungskonzept, einschließlich eines Konzepts für eine umfassende Restrukturierung der Anleihe, entwickelt und mit dem Hausbankenkreis und dem Aktionär verhandelt. Dabei galt es insbesondere auch die Rahmenbedingungen und Eckpunkte der Anleiherestrukturierung abzustimmen, da die Banken und der Aktionär die Erbringung ihrer Sanierungsbeiträge an eine Restrukturierung der Anleihe geknüpft haben.

Die Rickmers Holding AG hat den Kapitalmarkt einschließlich der Anleihegläubiger unmittelbar nach der Verständigung mit der HSH Nordbank AG und dem Aktionär am 19. April 2017 gemäß Artikel 17 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) über das Restrukturierungserfordernis und die Grundzüge des erarbeiteten Gesamtrestrukturierungskonzepts informiert. Eine vorzeitige Offenlegung hätte den Verhandlungsprozess mit den Banken nachhaltig belastet und damit die Gesamtsanierung gefährden und letztlich scheitern lassen können.

26. Welche Empfehlung spricht der Vorstand der Rickmers Holding AG aus?

Das vorgestellte Gesamtkonzept für die Restrukturierung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten der Rickmers Gruppe, einschließlich der Anleihe der Rickmers Holding AG, ist das Ergebnis über Monate hinweg intensiv geführter Verhandlungen, in die zuletzt u.a. auch der designierte gemeinsame Vertreter als unabhängiger Interessenvertreter der Anleihegläubiger eingebunden war. Nach Auffassung des Vorstands der Rickmers Holding AG ist das Gesamtrestrukturierungskonzept vor dem Hintergrund der in den Bankenverhandlungen erfahrenen Restriktionen aller Beteiligten soweit irgend erreichbar „ausgewogen“ und erbringen alle Stakeholder erhebliche Sanierungsbeiträge.

Vor diesem Hintergrund bittet der Vorstand der Rickmers Holding AG die Anleihegläubiger, der vorgeschlagenen Ermächtigung des zu bestellenden gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung des vorgestellten Anleiherestrukturierungskonzepts zuzustimmen, um die Fortführung der Rickmers Holding AG zu ermöglichen und eine Insolvenz – auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Anleihegläubiger – zu vermeiden.

Mit der im Fall einer Zustimmung der Anleihegläubiger erfolgenden Zahlung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen findet eine zeitliche Vorabbefriedigung der Anleihegläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern statt, die in einem Insolvenzscenario nicht realisiert werden könnte. Zusätzlich partizipieren

die Anleihegläubiger bei Umsetzung des geplanten Restrukturierungskonzepts an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG.

27. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen (Anleihen) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Teilschuldverschreibungen werden auch nach Umsetzung der geplanten Restrukturierung an den Börsenplätzen, an denen die Anleihe aktuell gehandelt wird, weiterhin handelbar sein.

28. Warum soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden und welche Funktion hat ein gemeinsamer Vertreter?

Der gemeinsame Vertreter ist ein gesetzliches Institut, das im Schuldverschreibungsgesetz (§§ 7, 8 SchVG) vorgesehen ist, um den Anleihegläubigern eine Interessensbündelung und gemeinsame Vertretung gegenüber dem Emittenten zu ermöglichen. Der gemeinsame Vertreter ist ausschließlich den Interessen der Anleihegläubiger verpflichtet und handelt im Rahmen der Weisungen und mit den Befugnissen, mit denen er durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ausgestattet wurde. Zudem steht der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern als einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Hierdurch ist ein geordneter Informationsfluss an die Anleihegläubiger, denen der gemeinsame Vertreter Bericht erstattet, gewährleistet. Außerdem hat ein gemeinsamer Vertreter in Restrukturierungsverhandlungen eine stärkere Verhandlungsposition als einzelne Anleihegläubiger, die individuell gegenüber dem Emittenten auftreten.

29. Was kostet mich der gemeinsame Vertreter?

Der gemeinsame Vertreter kostet Sie als Anleihegläubiger nichts. Das Schuldverschreibungsgesetz (§ 7 Abs. 6 SchVG) sieht vor, dass der gemeinsame Vertreter eine „angemessene Vergütung“ erhalten soll, die alleine vom Schuldner, d.h. vorliegend der Rickmers Holding AG, zu tragen ist. In der Praxis richtet sich die Vergütung nach dem Marktumfeld und ist mit der Vergütung spezialisierter Berater (M&A-Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater) vergleichbar.

30. Wie ist sichergestellt, dass der gemeinsame Vertreter in meinem Interesse handelt, warum soll ich einen gemeinsamen Vertreter wählen, der von der Gesellschaft vorgeschlagen wird und was qualifiziert den vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter?

Nach dem Schuldverschreibungsgesetz ist der gemeinsame Vertreter ausschließlich den Interessen der Anleihegläubiger verpflichtet. Vor diesem Hintergrund war es auch sinnvoll und im Interesse der Anleihegläubiger, einen designierten gemeinsamen Vertreter bereits in die Erarbeitung und Verhandlung des Restrukturierungskonzepts einzubinden, zumal für die Ausarbeitung des Restrukturierungskonzepts nur wenig Zeit zur Verfügung stand.

Die Rickmers Holding AG schlägt den Anleihegläubigern vor, die RASCHKE VON KNOBELSDORFF HEISER Dienstleistungsgesellschaft mbH („RKH Dienstleistung GmbH“) als gemeinsamen Vertreter

zu bestellen. Die RKH Dienstleistung GmbH ist ein Kandidat, der die notwendige Qualifikation und Erfahrung mitbringt.

Die RKH Dienstleistung GmbH mit Sitz in Hamburg ist ein Dienstleistungsunternehmen, das zum Zweck der Übernahme von Tätigkeiten als gemeinsamer Vertreter von Gläubigern nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes gegründet wurde.

Alleinige Gesellschafterin der RKH Dienstleistung GmbH ist die Raschke von Knobelsdorff Heiser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB („**RKH**“) mit Sitz in Hamburg, eine der führenden deutschen Corporate/M&A-Boutiquen, die Anfang 2005 als Spin-off ihrer Gründungspartner aus Freshfields Bruckhaus Deringer hervorgegangen ist. RKH ist fokussiert auf High-End-Beratung deutscher und internationaler Industrie- und Handelsunternehmen, Private Equity-Gesellschaften sowie Banken und anderer Finanzdienstleister in folgenden Kompetenzbereichen:

- Gesellschaftsrecht
- Mergers & Acquisitions
- Private Equity/Venture Capital
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Immobilientransaktionen
- Restrukturierung/Sanierung
- Vertrags- und Handelsrecht
- Compliance
- Steuerrecht
- Prozesse und Schiedsverfahren

Alleiniger Geschäftsführer der RKH Dienstleistung GmbH ist Dr. Kristian J. Heiser, LL.M., Rechtsanwalt Partner bei RKH. Kristian Heiser ist spezialisiert auf Beratungsmandate aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, M&A und Immobilientransaktionen. Er berät sowohl börsennotierte als auch inhabergeführte Unternehmen aus dem In- und Ausland in laufenden und transaktions- und finanzierungsbezogenen rechtlichen Angelegenheiten. Kristian Heiser hat bei der rechtlichen Strukturierung und Prospektierung diverser Unternehmensanleihen und Aktienemissionen beraten und auch Finanzierungstransaktionen aus der Schifffahrtsbranche rechtlich begleitet.

Kontakt:

RASCHKE VON KNOBELSDORFF HEISER Dienstleistungsgesellschaft mbH

Dr. Kristian J. Heiser

Wexstraße 16, 20355 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 86643363 (montags, mittwochs und freitags jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr)

E-Mail: dienstleistung@rkh-law.de

31. Was sind die Folgen, wenn kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird?

Sollten die Anleihegläubiger nicht wie vorgeschlagen einen gemeinsamen Vertreter bestellen und diesen zur finalen Verhandlung und Umsetzung des Anleiherestrukturierungskonzepts ermächtigen, hätte dies das Scheitern der angestrebten Gesamtrestrukturierung zur Folge. Im Fall des Scheiterns der Gesamtrestrukturierung würde die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose der

Rickmers Holding AG voraussichtlich entfallen. Wenn die positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose entfällt, wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegebenen negativen insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz der Rickmers Holding AG gesetzlich verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch beim Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit der Rickmers Holding AG wäre der Vorstand der Rickmers Holding AG zur Insolvenzantragstellung verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund wird die Emittentin die am 11. Juni 2017 fällige Zinszahlung an die Anleihegläubiger auch nur leisten können, sofern die Anleihegläubiger zum Zwecke einer Restrukturierung der Anleihe einen gemeinsamen Vertreter bestellen und diesen zur Umsetzung der Anleiherestrukturierung ermächtigen.

32. Was ist der Unterschied zwischen „Beschlussfähigkeit“ und „Mehrheitserfordernis“?

Beschlussfähigkeit: Ein Beschluss kann in der zweiten Gläubigerversammlung nur gefasst werden, wenn die vom Schuldverschreibungsgesetz vorgesehene Beschlussfähigkeit vorliegt. Die zweite Gläubigerversammlung wäre im Hinblick auf den Beschlussgegenstand gemäß Tagesordnungspunkt 4 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung (Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung) nur beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen („Quorum“) vertreten. Über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters (Tagesordnungspunkt 3 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung) könnte die zweite Gläubigerversammlung sogar ohne jegliches Quorum einen Beschluss fassen.

Mehrheitserfordernis: Der Beschluss über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% der abgegebenen Stimmen, während die Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters nach Maßgabe der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung eine Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Gesamtrestrukturierung nach Maßgabe des erarbeiteten Konzepts setzt voraus, dass die Anleihegläubiger die von der Rickmers Holding AG vorgeschlagenen Beschlüsse fassen, d.h. nicht nur den designierten gemeinsamen Vertreter bestellen (Tagesordnungspunkt 3 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung), sondern diesen in jedem Fall auch nach Maßgabe von Tagesordnungspunkt 4 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung zur Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung ermächtigen.

33. Was sind die Folgen, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung über die Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung nicht erreicht wird?

Sollten die an der zweiten Gläubigerversammlung Anwesenden weniger als 25% des ausstehenden Nennbetrags der Anleihe vertreten, würde es im Hinblick auf den Beschlussgegenstand gemäß

Tagesordnungspunkt 4 der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung (Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Anleiherestrukturierung) an der Beschlussfähigkeit fehlen. Da die HSH Nordbank AG die Freigabe der an sie verpfändeten Gelder zur Ermöglichung der im Juni 2017 fälligen Zinszahlung, die die Rickmers Holding AG aus eigener Kraft nicht mehr leisten kann, an eine positive Beschlussfassung der Anleihegläubiger über das vorgeschlagene Anleiherestrukturierungskonzept geknüpft hat, wäre in diesem Fall somit eine Zahlung der Zinsen nicht mehr möglich. Die Rickmers Holding AG wäre wegen der in diesem Fall eintretenden Zahlungsunfähigkeit verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Insolvenzantrag zu stellen.

34. Warum sollte ich an der Gläubigerversammlung teilnehmen?

Nur über eine Teilnahme an der Gläubigerversammlung (entweder persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten) können Anleihegläubiger Einfluss auf die Restrukturierung der Anleihe nehmen. Anleihegläubiger, die nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen, sind trotzdem an die mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlüsse gebunden.

Zudem besteht bei einer Nichtteilnahme einer Vielzahl der Anleihegläubiger das Risiko, dass das erforderliche Quorum (siehe hierzu oben unter Frage 33) nicht erreicht wird und daher keine Beschlüsse gefasst werden können. Anleihegläubiger sollten daher in jedem Fall an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser durch die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen (zu dieser Möglichkeit siehe Frage 38), wenn sie die Restrukturierung der Anleihe ermöglichen und einen möglichen Totalverlust vermeiden wollen.

Im Falle einer Zustimmung der Anleihegläubiger zu den Beschlussvorschlägen der Emittentin erhalten die Anleihegläubiger die am 11. Juni 2017 fälligen Zinsen und partizipieren zusätzlich an einer möglichen Wertaufholung des Eigenkapitals der Rickmers Holding AG.

35. Muss ich auch dann an der Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017 teilnehmen, wenn ich bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 8. bis 10. Mai 2017 teilgenommen habe?

Ja. Die Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter der beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung vom 8. bis 10. Mai 2017 gilt nicht als Stimmabgabe für die zweite Gläubigerversammlung. Vielmehr müssen sich auch Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, zur Ausübung ihrer Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der in Abschnitt D der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung erläuterten Vorgaben für die Versammlung anmelden, an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser durch die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen (zu dieser Möglichkeit siehe Frage 38) und nochmals abstimmen.

36. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen bzw. welche Dokumente muss ich vorlegen, um an der Gläubigerversammlung teilnehmen bzw. mein Stimmrecht ausüben zu können?

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist eine **Anmeldung** der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, der Link Market Services GmbH, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung und damit bis 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

Link Market Services GmbH
„Rickmers-Anleihe: Gläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de (bitte nur 1x senden).

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.rickmers.com/investors abgerufen werden.

Anleihegläubiger haben zudem die **Berechtigung zur Teilnahme** an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mittels eines Nachweises des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“) und eines Sperrvermerks **nachzuweisen** (siehe hierzu die nachfolgende Frage 37).

Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre **Identität** in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) **nachweisen**. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.

37. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser?

Der für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung erforderliche sog. Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Der für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen

Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am Donnerstag, den 1. Juni 2017, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. Die Sperrung hat zur Folge, dass die Schuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gehandelt werden können.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.rickmers.com/investors unter dem Abschnitt „Rickmers Anleihe“ abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der zweiten Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bereits vorab – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend erforderlichen Anmeldung – an den von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, die Link Market Services GmbH, entweder (i) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München, (ii) per Fax: +49 (0) 89 210 27 289 oder (iii) per E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de zu senden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk ab.

38. Kann ich mich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe zudem durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Bei dem Bevollmächtigten kann es sich insbesondere um die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter handeln.

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB), z.B. Brief, Fax oder E-Mail (eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich).

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen. Ferner ist, soweit einschlägig, die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der beiden nachfolgenden Absätze nachzuweisen.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

Bevollmächtigte oder Vertreter von Anleihegläubigern müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (www.rickmers.com/investors) im Bereich „Investor Relations“ unter „Rickmers Anleihe“—„Dokumente / Restrukturierung“ abgerufen werden.

Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der zweiten Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, die Vollmacht bereits vorab – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend erforderlichen Anmeldung – an den von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, die Link Market Services GmbH, entweder (i) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München, (ii) per Fax: +49 (0) 89 210 27 289 oder (iii) per E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de zu senden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung der Vollmacht ab.

Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter:

Anleihegläubiger, die keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern, Frau Daniela Gebauer und Frau Mareike Kuliberda, beide Mitarbeiter der Link Market Services GmbH, geschäftsansässig in München, jeweils einzeln eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.rickmers.com/investors) im Bereich „Investor Relations“ unter „Rickmers Anleihe“—„Dokumente / Restrukturierung“ abrufbar.

Anleihegläubiger senden bitte zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vollmacht mit Weisungen zusammen mit dem in Textform erstellten Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk per Post an folgende Adresse:

Link Market Services GmbH
„Rickmers-Anleihe: Gläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

oder per Fax an die Nummer +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de (bitte nur 1x senden).

Es wird darum gebeten, den Stimmrechtsvertretern die vorgenannten Unterlagen möglichst frühzeitig vor der Gläubigerversammlung, vorzugsweise bereits zusammen mit der bis zum 29. Mai 2017 erforderlichen Anmeldung und spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 (eingehend), zu übersenden.

39. Wo finde bzw. erhalte ich die relevanten Unterlagen?

Bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (www.rickmers.com/investors) im Bereich „Investor Relations“ unter „Rickmers Anleihe“—„Dokumente / Restrukturierung“ zur Verfügung:

- a) die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung,
- b) die Anleihebedingungen,
- c) Vollmachtformulare zur Erteilung von Vollmachten an Dritte oder an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter,
- d) das Musterformular für die Anmeldung zur zweiten Gläubigerversammlung,
- e) das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, und
- f) dieser Q&A-Katalog zur geplanten Anleiherestrukturierung.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Rickmers Holding AG
- Investor Relations -
„Rickmers-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“
Neumühlen 19, 22763 Hamburg, Deutschland
Fax: +49 (0) 40 389 177 500
E-Mail: investor@rickmers.com

40. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

An der Abstimmung nimmt gemäß § 13(d) der Anleihebedingungen jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

41. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Gläubigerversammlung informiert?

Über die Ergebnisse der Gläubigerversammlung wird die Rickmers Holding AG nach Ende der Gläubigerversammlung im Wege einer Ad hoc-Mitteilung informieren.